



Werkgarnituren für Hausuhren.

Von Etzold & Popitz, Fabrik moderner Zimmeruhren, Leipzig.

Der Entwurf macht nun ganze Arbeit: er verbietet bei Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder bei Gefängnis bis zu einem Jahre (!) jeden Warennachschub und geht dabei sogar so weit, auch eine Ergänzung des Lagers vor der Ankündigung des Ausverkaufs mit dieser Strafe zu belegen. Die Begründung denkt dabei an den Fall, daß ein Kaufmann sein durch Brandschaden betroffenes Lager durch neue Waren ergänzt und alsdann den Ausverkauf wegen Brandschadens ankündigt. Dementsprechend würde also auch ein Uhrmacher sich strafbar machen, der Etais bezieht, in diese die in den Auslagen etwas unscheinbar gewordenen Taschenuhren, Ketten und Schmucksachen legt und einen Ausverkauf wegen „langer Lagerung der Waren“ (diese Worte gebraucht die Begründung als ein Beispiel) ankündigt.

An Radikalismus läßt diese Bestimmung nichts zu wünschen übrig. Daß sie den wirtschaftlichen Bedürfnissen angemessen ist, wagen wir aber doch zu bezweifeln. Der Paroxismus gegen alles, was Ausverkauf heißt, ist allerdings in gewissen Kreisen ein so starker, daß auch die unzulänglichsten Gesetzesvorschläge zum Ereignis werden können. —

Wenn wir es oben abgelehnt haben, daß das Ausverkaufswesen im Unlauterkeitsgesetze eine Regelung erfahre, so halten wir uns für verpflichtet, den Weg anzugeben, auf welchem unserer Ansicht nach zweckdienlicherweise diese Regelung zu erfolgen hat. Wir meinen, der Weg sei durch die Art, wie zuerst in Preußen das Versteigerungswesen geregelt worden ist, gewiesen. Versteigerungen und Ausverkäufe haben miteinander manche Ähnlichkeit, namentlich hinsichtlich der durch die besondere Form der Ankündigung versuchten und gewünschten Erregung der Kauflust des Publikums.

Die preußischen Vorschriften, betreffend die Regelung und Überwachung des Versteigerungswesens, stellen eine geschickte

Kombination polizeilicher Reglementierung unter Mitwirkung der Handelskammern und von letzteren benannter kaufmännischer und gewerblicher Sachverständiger dar. Was die Begründung des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs indirekt gegen eine analoge Regelung des Ausverkaufswesens vorbringt, ist dürftig und bei näherer Prüfung nicht stichhaltig. Wahrscheinlich hat der Verfasser an den Vorgang des Versteigerungswesens überhaupt nicht gedacht. Insbesondere glauben wir entgegen der in der Begründung ausgesprochenen Ansicht doch, daß sich überall, auch in den kleineren Orten, Personen aus dem Handels- und Gewerbebestande finden werden, die zugleich sachverständig sind und unabhängig zu urteilen vermögen, und die der Polizeibehörde oder Ortsverwaltung als Gutachter zur Seite stehen könnten, wenn man nicht vorziehen will, die ganze Überwachung des Ausverkaufswesens ausschließlich den Handelskammern zu übertragen. Der bei solchen Vorschlägen meistens schnell erhobene Einwand, Handelskammern seien nicht überall in Deutschland vorhanden, läßt sich leicht beseitigen: die Distrikte, die in die Handelskammerorganisation heute noch nicht einbezogen sind, gehören durchaus zu den Ausnahmen. Wo keine Handelskammern sind, da sind regelweise Handel und Industrie nur in recht schwachen Ansätzen vorhanden, da wird also auch der Wettbewerb, sei es nun der lautere oder der unlautere, keine besondere Formen annehmen, und da wird man denn schließlich, statt der sonst zuständigen Handelskammern, die Ortsbehörden für zuständig erklären können.

Wir befürworten also, daß eine Behörde oder amtliche Wirtschaftskörperschaft mit der Überwachung der Ausverkäufe in ihrem Bezirke betraut wird. Dieser Stelle wären, damit sie in die Lage versetzt wird, die Überwachung ausüben zu können, alle geplanten Ausverkäufe vorher rechtzeitig anzumelden. (Der Gesetzentwurf sieht nur vor: Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann